

# Ausgründungen

Leitfaden für Ausgründungen aus der  
RWTH Aachen University

## Inhalt

1 Vorwort.....	5
2 Überblick und Ansprechpartner .....	6
3 Rechtliche Grundlagen .....	8
4 Nebentätigkeit .....	8
4.1 Überblick .....	9
4.2 Rechtsquellen .....	9
4.3 Verbeamtetes und nichtverbeamtetes Personal.....	9
4.4 Abgrenzung Hauptamt und Nebentätigkeit.....	10
4.5 Arten von Nebentätigkeiten.....	11
4.5.1 Genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten.....	11
4.5.2 Nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten .....	12
4.5.3 Gesellschafterstellung innerhalb einer Ausgründung .....	12
4.6 Nebeneinnahmen und Abführungspflicht.....	14
4.7 Ansprechpartner und Formulare.....	14
5 Arbeitnehmererfindungsrecht.....	15
5.1 Überblick .....	15
5.2 Gebundene Erfindungen und Meldeflicht.....	16
5.3 Freie Erfindungen .....	16
5.4 Ansprechpartner und Formulare.....	17
6 Intellectual Property (IP) .....	17
6.1 Überblick .....	17
6.2 Arten von IP .....	18
6.2.1 Patent.....	18
6.2.2 Gebrauchsmuster .....	18
6.2.3 Design .....	18
6.2.4 Marke .....	19
6.2.5 Computerprogramm .....	19
6.2.6 Know-how .....	19

6.3	Transferverträge .....	20
6.3.1	Lizenz .....	20
6.3.2	Übertragung .....	20
6.3.3	Ansprechpartner .....	20
<b>7</b>	<b>Infrastruktur .....</b>	<b>21</b>
7.1	Überblick .....	21
7.2	Räumlichkeiten .....	22
7.2.1	Überblick .....	22
7.2.2	Räume an der RWTH Aachen University .....	22
7.2.3	StartLab – Der IT-Inkubator .....	25
7.2.4	Technologie Park Herzogenrath .....	25
7.2.5	TZA Technologiezentrum am Europaplatz Aachen.....	25
7.2.6	Medizintechnisches Zentrum Aachen (MTZ) .....	26
7.3	IT-Dienstleistungen.....	26
7.4	Sonstige Infrastruktur.....	27
7.5	Spin-off Award der RWTH Aachen University .....	28
<b>8</b>	<b>Finanzierungs- und Fördermöglichkeiten.....</b>	<b>29</b>
8.1	Überblick .....	29
8.2	EXIST-Gründerstipendium .....	29
8.3	EXIST-Forschungstransfer .....	29
8.4	GründerStart-Initiative .....	30
8.5	AC <sup>2</sup> – der Gründungswettbewerb .....	30
8.6	GründerRegion Aachen.....	31
8.7	Seed Fonds II.....	32
8.8	High-Tech Gründerfonds.....	32
8.9	Ansprechpartner .....	32
	Stichwortverzeichnis .....	33
	Impressum .....	35

# 1 Vorwort

Liebe Gründer und Gründungsinteressierte,

zur führenden Hochschule für technologieorientierte Gründungen zu werden, ist erklärtes Ziel der Gründungsförderung an der RWTH Aachen. Eine integrierte, lebendige Gründungskultur im Umfeld der Hochschule zu schaffen, die Universität, Fakultäten und Institute, Studierende sowie Partner der Hochschule einbezieht, ist für diese Vision zentrale Voraussetzung. Sie soll dabei helfen, die Anzahl an erfolgreichen Gründungen und Ausgründungen aus der RWTH Aachen zu steigern und so den positiven gesellschaftlichen Einfluss der Hochschule weiter zu erhöhen. Welch großes Potenzial in Studierenden und Mitarbeitern steckt, zeigt das starke Profil in den Bereichen Forschung, Lehre und Weiterbildung – hier entstehen bereits heute die Innovationen, auf denen die erfolgreichen Unternehmen von morgen basieren.

Dieser Leitfaden soll Ihnen als angehenden Gründern zur Unterstützung dienen, um die richtigen Ansprechpartner und Informationen für die im Gründungsprozess auftretenden Fragen zu finden. Förderprogramme aus dem Umfeld der Hochschule, Wissenswertes zum Thema Unternehmensgründung als Nebentätigkeit oder die Möglichkeiten zur Bereitstellung von Infrastruktur durch die RWTH Aachen University sind nur einige der Themen, die in diesem Leitfaden zusammengestellt und für Sie als Gründer hoffentlich hilfreich sind.

Ich möchte Ihnen an dieser Stelle viel Erfolg und Alles Gute für Ihr Gründungsvorhaben wünschen.

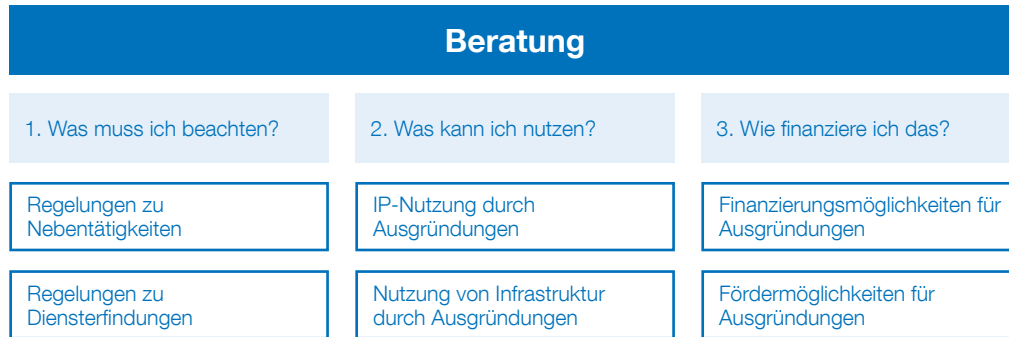
Herzliche Grüße,



Univ.-Prof. Dr. rer. pol. Malte Brettel

**Prorektor für Wirtschaft und Industrie**

## 2 Überblick und Ansprechpartner



Dieser Leitfaden dient der Schaffung einer einfachen Übersicht über alle relevanten Themen bei der Gründung oder Ausgründung im Umfeld der RWTH Aachen University. Drei Hauptbereiche sollen hierbei der Orientierung innerhalb der Hochschule und des Hochschulrechts dienen – der erste Teil (Kapitel 3 und 4) behandelt durch Gründer und Gründerinnen zu beachtende Richtlinien und rechtliche Grundlagen und richtet sich insbesondere an Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der RWTH Aachen University, die eine Ausgründung anstreben.

Im zweiten Teil (Kapitel 5 und 6) werden die Themen der Nutzung von Intellectual Property sowie von Infrastrukturangeboten aus dem Umfeld der RWTH Aachen University im Rahmen eines Gründungsprojektes erklärt. Der letzte Teil dieses Leitfadens (Kapitel 7 und 8) widmet sich dann dem Thema der Finanzierung eines Gründungsprojektes sowie möglichen, interessanten Förderprogrammen für Gründer, Gründerinnen und Gründungen. Neben diesem Leitfaden existiert mit dem Transfer- und Gründerzentrum (TGZ) der RWTH Aachen University ein Netzwerk aus Experten unterschiedlicher Fachbereiche, die Gründungsaktivitäten von Studierenden und Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen aus dem Umfeld der Hochschule kostenfrei unterstützen. Das TGZ bündelt dabei das relevante Fachwissen dreier Bereiche zu einem One-Stop Shop für die Gründungsförderung im Umfeld der Hochschule.

Das Team des Gründerzentrums der RWTH Aachen University beschäftigt sich mit dem Thema Unternehmensgründung aus dem Hochschulumfeld in all seinen Facetten. Ein Team von industrieerfahrenen Gründungsberatern begleitet Sie in allen Phasen der Gründung – von der ersten Idee und Geschäftsmodellentwicklung über die Zusammenstellung des Teams, das Schreiben von Businessplänen, die Akquise von Kapital und die eigentliche Gründung bis hin zum erfolgreichen Exit. Ihrem Team wird dafür ein individueller Coach zur Seite gestellt, der Sie von Anfang

an begleitet und auch innerhalb des Netzwerks des Technologie- und Gründerzentrums die entsprechenden Kontakte für Sie herstellt.

Ihr Kontakt zum Gründerzentrum:

Bei Interesse an einem Coaching bitte direkt ein Beratungsformular ausfüllen:

[www.gruenderzentrum.rwth-aachen.de/beratungsformular/](http://www.gruenderzentrum.rwth-aachen.de/beratungsformular/)

Für alle weiteren Fragen:

Christian Sprinkmeyer, M. Sc.

Leiter Gründerzentrum

Tel: +49 241 80-99395

E-Mail: [sprinkmeyer@time.rwth-aachen.de](mailto:sprinkmeyer@time.rwth-aachen.de)

Das Team der Abteilung „Technologietransfer“ ist die zentrale Anlaufstelle zum Management von Intellectual Property und Industriekooperationen der RWTH Aachen University. Alle relevanten Fragen zu Technologien, Patenten und weiteren Formen des geistigen Eigentums werden hier von unseren Fachexperten gerne beantwortet. Weiterhin finden Sie hier auch die Experten zum Thema des Arbeitnehmererfindungsrechts von Hochschuleseite.

Ihr Kontakt zum Technologietransfer:

Dr. rer. nat. Jörg von Appen

InnovationScout

Tel: +49 241 80-94083

E-Mail: [joerg.vonappen@zhv.rwth-aachen.de](mailto:joerg.vonappen@zhv.rwth-aachen.de)

Das Team der Industrie- und Handelskammer Aachen steht bei allen praktischen Fragen zur Unternehmensgründung beratend zur Seite und bildet die Schnittstelle des Transfer- und Gründerzentrums in die nicht-hochschulbezogene Gründungsförderung in der Euregio sowie die Industrie.

Ihr Kontakt zur Industrie- und Handelskammer Aachen:

René Oebel

Tel: +49 241 4460227

E-Mail: [rene.oebel@aachen.ihk.de](mailto:rene.oebel@aachen.ihk.de)

### 3 Rechtliche Grundlagen

Die Förderung des Wissens- und Technologietransfers wird Hochschulen im Hochschulrahmengesetz und den Hochschulen innerhalb Nordrhein-Westfalens zudem im Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG NRW) gesetzlich aufgegeben. Die RWTH Aachen University erfüllt diese Aufgabe mithilfe des Technologietransfers und durch die Zusammenarbeit mit Erfindern und Erfinderinnen bei Ausgründungen. Dabei sind neben den beiden bereits benannten Rechtsgrundlagen eine Reihe weiterer gesetzlicher Vorgaben zu beachten. Beispielsweise müssen gründungsfreundliche Bedingungen dem Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation der Europäischen Kommission entsprechen, um Bedenken einer rechtswidrigen Beihilfe im Vorhinein zu begegnen. Um die Vorteile der Technologietransfer-Gruppenfreistellungsverordnung der Kommission in Anspruch nehmen zu können, ist darauf zu achten, dass gründungsfreundliche Bedingungen eine kartellrechtswidrige Ebene nicht erreichen. Durch Gruppenfreistellungsverordnungen sind bestimmte Gruppen, die in den jeweiligen Verordnungen konkretisiert sind, unter bestimmten Voraussetzungen nicht vom Verbot wettbewerbsbeschränkender Vereinbarungen umfasst. Technologietransfer-Vereinbarungen sind z. B. Lizenzvereinbarungen zu bzw. Übertragungen von Technologierechten mit dem Ziel der Herstellung von Produkten.

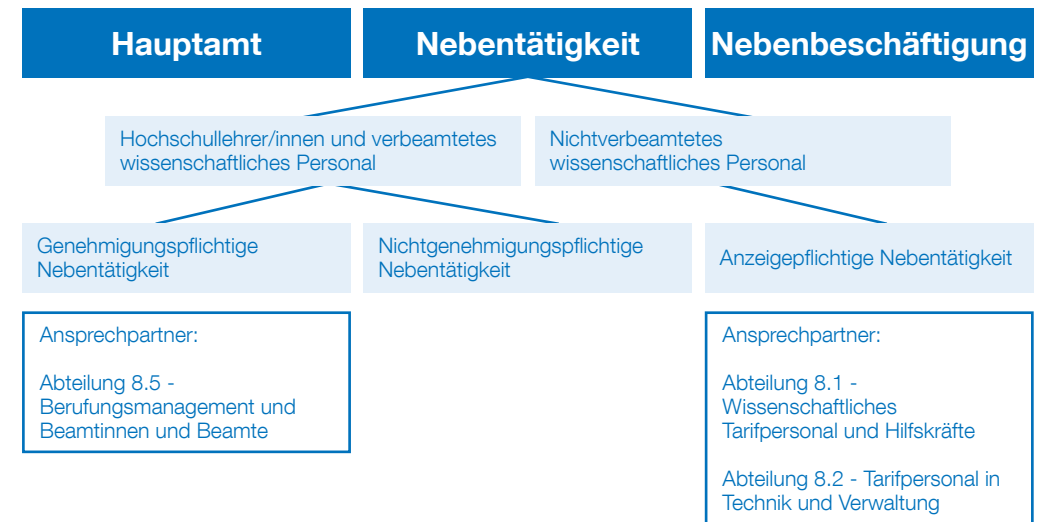
Dieses Spannungsfeld in Zusammenarbeit mit unseren Ausgründungen zu meistern, um der Auszeichnung als „Gründerhochschule“ nicht nur gerecht zu werden, sondern diese kontinuierlich fortzuentwickeln, hat sich die RWTH Aachen University zum Ziel gesetzt.

### 4 Nebentätigkeit

Alle Beschäftigten der RWTH Aachen University haben vor Aufnahme einer Nebentätigkeit diese der Hochschule anzuzeigen und gegebenenfalls genehmigen zu lassen.

Eine Ausgründung durch einen Beschäftigten der RWTH Aachen University fällt ebenfalls unter diese Kategorie und ist vor ihrer Gründung bzw. der Aufnahme der Geschäftstätigkeit ebenfalls anzuzeigen, solange daneben noch ein Beschäftigungsverhältnis mit der RWTH Aachen University besteht.

#### 4.1 Überblick



#### 4.2 Rechtsquellen

Die relevanten Regelungen für Nebentätigkeiten – anzuwenden auf alle Hochschularbeitnehmer und Hochschularbeitnehmerinnen – finden sich in diversen Rechtsquellen, unter anderem im Landesbeamtengesetz (LBG NRW), der Nebentätigkeitsverordnung (NtV), der Hochschulneben-tätigkeitsverordnung (HNtV) und im Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst der Länder (TV-L).

#### 4.3 Verbeamtetes und nichtverbeamtetes Personal

Die nachfolgenden Ausführungen gelten uneingeschränkt für Hochschullehrer und Hochschul-lehrerinnen und das verbeamtete wissenschaftliche Personal der RWTH Aachen University.

Für das nichtverbeamtete wissenschaftliche Personal gelten die nachfolgenden Regelungen mit der Maßgabe, dass der angesprochene TV-L keine Genehmigungspflicht, sondern nur eine Anzeigepflicht vorsieht. Nach diesem sind Nebentätigkeiten gegen Entgelt dem Arbeitgeber rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen. Die Nebentätigkeit kann auch hier untersagt oder mit Auflagen versehen werden, wenn diese geeignet ist, die Erfüllung der arbeitsvertraglichen Pflichten der Beschäftigten oder das berechnete Interesse des Arbeitgebers zu beeinträchtigen.

Bedenken könnten sich bei einer geplanten Ausgründung ergeben, wenn diese z. B. mit einer übermäßigen Beanspruchung des Beschäftigten einhergeht. Für Beamtinnen und Beamte führt das oben benannte LBG NRW Versagungsgründe einer beantragten Nebentätigkeitsgenehmigung auf. Hier wird u. a. festgelegt, dass eine Genehmigung dann zu versagen ist, wenn die Nebentätigkeit die Arbeitskraft der Beamtin/des Beamten nach Art und Umfang so stark in Anspruch nimmt, dass die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer/seiner dienstlichen Pflichten dadurch behindert wird. Diese übermäßige Beanspruchung gilt in der Regel als erfüllt, wenn die zeitliche Beanspruchung durch eine oder mehrere Nebentätigkeiten in der Woche ein Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit überschreitet.

Eine Geschäftsführertätigkeit kann aber unter der analogen Anwendung der Voraussetzungen des § 4 Absatz 3

i. V. m. Absatz 5 HntV genehmigungsfähig sein. Folgende Voraussetzungen müssen hierfür erfüllt sein:

- Die Aufgaben des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin sind von den Hochschulaufgaben eindeutig getrennt.
- Die Geschäftsführertätigkeit muss außerhalb der Hochschule ausgeübt werden.
- Material und Einrichtungen der Hochschule dürfen nicht in Anspruch genommen werden.
- Kein Personal der Hochschule darf im Rahmen der Geschäftsführertätigkeit beschäftigt werden.
- Die Nebentätigkeit muss grundsätzlich in der Form einer Beteiligung an einer Sozietät oder einer Mitarbeit ausgeübt werden.
- Es muss gewährleistet sein, dass die Hochschullehrerin oder der Hochschullehrer durch die Ausübung der Geschäftsführertätigkeit nicht daran gehindert wird, der Hochschule an vier Tagen wöchentlich für Dienstaufgaben uneingeschränkt zur Verfügung zu stehen.

Es muss demnach eine eindeutige Trennung der sachlichen und personellen Ausstattung der Nebentätigkeit von der der Hochschule gewährleistet werden.

## 4.4 Abgrenzung Hauptamt und Nebentätigkeit

Da allein die Nebentätigkeit einer Genehmigung/einer Anzeige bedarf, ist zunächst das eigentliche Hauptamt von dieser abzugrenzen. Das Hauptamt ist dasjenige, zu dessen Erfüllung der jeweilige Beamte oder die jeweilige Beamtin von der RWTH Aachen University eingestellt wurde. Das Hauptamt ist die übertragene Aufgabe, die sich einerseits aus der Aufgabenbeschreibung im Einstellungsantrag ergeben kann, bei berufenem wissenschaftlichem Personal andererseits aus der Berufsvereinbarung.

Die Nebentätigkeit weicht gerade davon ab und beinhaltet die Wahrnehmung eines Nebenamtes oder einer Nebenbeschäftigung. Handelt es sich um ein Nebenamt, wird dies aufgrund eines öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis wahrgenommen, umfasst aber andere Aufgaben als diejenigen des Hauptamts.

Die Nebenbeschäftigung beinhaltet alle Tätigkeiten, die weder zum Hauptamt noch zum Nebenamt gehören und innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes erfüllt werden. Eine aus der RWTH Aachen University geplante Ausgründung zählt zu den oben genannten Nebentätigkeiten.

Bei Tarifbeschäftigten gelten obige Erläuterungen analog. Ihre Tätigkeitsbeschreibung findet sich im Einstellungsantrag.

## 4.5 Arten von Nebentätigkeiten

Neben einer etwaigen Verpflichtung, eine Nebentätigkeit zu übernehmen, spiegelt die Ausgründung eine freiwillige Art der Nebentätigkeit wider. Eine Nebentätigkeit kann genehmigungspflichtig oder nicht genehmigungspflichtig sein.

### 4.5.1 Genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten

Genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten bedürfen, wie der Begriff „genehmigungspflichtig“ bereits andeutet, einer vorherigen Genehmigung, die durch den jeweiligen Ausgründer bzw. die jeweilige Ausgründerin schriftlich zu beantragen ist (siehe Ziffer 4.7 für die notwendigen Ansprechpartner und Formulare).

Die im LBG NRW für Hochschulausgründer und Hochschulausgründerinnen relevanten genehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten stellen die Übernahme einer Nebenbeschäftigung gegen Vergütung, zu einer gewerblichen Tätigkeit, zur Mitarbeit in einem Gewerbebetrieb, zur Ausübung eines freien Berufes oder zum Eintritt in den Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in ein sonstiges Organ einer Gesellschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens, soweit diese einen wirtschaftlichen Zweck verfolgen, dar.

Dementsprechend ist nahezu jede Übernahme einer tragenden Rolle innerhalb der geplanten Ausgründung genehmigungspflichtig.

Da die Ausübung einer genehmigungspflichtigen Nebentätigkeit ohne Genehmigung einem Dienstvergehen bzw. einem Verstoß gegen dienst- bzw. arbeitsvertragliche Pflichten entspricht, ist die vorherige Abklärung der Genehmigung zwingend, um etwaige disziplinarische Maßnahmen bzw. arbeitsrechtliche Konsequenzen zu vermeiden.

Ist die beantragte Nebentätigkeit genehmigungsfähig, wird die Genehmigung für längstens fünf Jahre erteilt und kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden. Da eine erfolgreiche Ausgründung auf einen längeren Zeitrahmen als fünf Jahre ausgelegt sein wird, ist die erneute Genehmigung rechtzeitig vor dem Ablauf der vorherigen zu beantragen. Wenn eine Versetzung in eine andere Dienststelle erfolgt, erlischt die Genehmigung und ist erneut zu beantragen. Die Nebentätigkeit ist nach Genehmigung selbstverständlich außerhalb der eigentlichen Arbeitszeit auszuüben.

Die Nebentätigkeitsgenehmigung ist allerdings zu versagen, wenn die Nebentätigkeit dienstliche Interessen beeinträchtigen kann. Ob eine derartige Beeinträchtigung gegeben ist, wird in jedem Einzelfall gesondert geprüft.

#### 4.5.2 Nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten

Bereits das LBG NRW selbst sieht zahlreiche Ausnahmen von der Genehmigungspflicht vor. Für Hochschulmitarbeiter und Hochschulmitarbeiterinnen bedeutsam sind unter anderem die schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeit von Beamten und Beamtinnen, die mit Lehr- und Forschungsaufgaben zusammenhängende selbständige Gutachtertätigkeit, die Verwaltung eigenen oder die Nutznießung des Beamten bzw. der Beamtin unterliegenden Vermögens, die Tätigkeit in Gewerkschaften und Berufsverbänden und die unentgeltliche Tätigkeit in Organen von Genossenschaften.

#### 4.5.3 Gesellschafterstellung innerhalb einer Ausgründung

Ob eine Gesellschafterstellung innerhalb einer Ausgründung genehmigungspflichtig ist, hängt unter anderem davon ab, ob durch die (Kapital-)Beteiligung des Hochschulpersonals noch von einer genehmigungsfreien Verwaltung eigenen Vermögens ausgegangen werden kann oder ob diese Schwelle bereits überschritten ist.

Die alleinige Gesellschafterstellung innerhalb einer Ausgründung und die damit verbundene Ausübung der Rechte als Gesellschafter bedürfen grundsätzlich keiner Genehmigung, selbst wenn diese mit einer obligatorischen Mitgliedschaft in Organen (z. B. Hauptversammlung in einer Aktiengesellschaft (AG)) verbunden ist. Dies gilt solange noch keine unternehmerische Tätigkeit des Hochschulpersonals vorliegt. Eine vorherige Anzeige bei der Dienstherrin ist dennoch notwendig.

Bei folgenden Umständen wird von einer Genehmigungsfreiheit ausgegangen werden können:

- Ausübung von mit einem Aktienerwerb in einem für Privatpersonen üblichen Umfang unmittelbar verbundenen Rechten (in der Hauptversammlung);
- Stellung als stiller Gesellschafter einer GmbH;
- Stellung als Kommanditaktionär einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA).

Folgende Umstände sprechen für eine Genehmigungspflicht:

- Erwerb von Aktien im Umfang von mehr als 25 % des Gesamtkapitals (aufgrund der damit einhergehenden Sperrminorität);
- Stellung als Gesellschafter oder Gesellschafterin innerhalb einer GmbH, da dieser/diese damit Mitglied in der Gesellschafterversammlung, dem beschließenden Organ einer GmbH, wird. Mit der Gesellschafterstellung wird regelmäßig über die bloße Verwaltung eigenen Vermögens hinausgegangen. Sie stellt eine operative, unternehmerische Tätigkeit dar und unterfällt somit der Genehmigungspflicht. Zudem ergibt sich diese bereits aus § 4 Absatz 1 HntV.
- Mitgliedschaft in einem nicht nur beratenden Beirat einer GmbH;
- Stellung als Komplementär einer KGaA, mit der grundsätzlich die organschaftliche Wahrnehmung der Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis verbunden ist;
- Übernahme eines Vorstandspostens in einem wirtschaftlichen Verein nach § 22 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Obige Diskussion deutet bereits an, dass es bei der Gesellschafterstellung innerhalb einer Ausgründung bei einer Einzelfallentscheidung bleiben wird, ob diese genehmigungspflichtig ist oder nicht.

Der Ausgang der sich anschließenden Prüfung der Genehmigungsfähigkeit der genehmigungsbedürftigen Gesellschafterstellung hängt vor allem davon ab, ob die Gesellschafterstellung die dienstlichen Pflichten des Hochschulpersonals und die Interessen der Dienstherrin/des Arbeitgebers beeinträchtigen.

Es ist daher anzuraten, vor der Aufnahme einer Gesellschafterstellung mit der zuständigen Abteilung deren mögliche Wahrnehmung abzuklären.

## 4.6 Nebeneinnahmen und Abführungspflicht

In dem Falle, dass am Ende des jeweiligen Kalenderjahres die festgelegten Grenzen der Nebeneinnahmen (derzeit 6.000 Euro) überschritten werden, ist der Dienstherrin/dem Arbeitgeber gegenüber eine Aufstellung über die Nebeneinnahmen vorzulegen. Auf die Verpflichtung zur Meldung der Nebeneinnahmen wird bei der Genehmigung der Tätigkeit hingewiesen. Des Weiteren folgt eine jährliche Aufforderung zur Abgabe der zuständigen Abteilung. Im Intranet der RWTH Aachen University findet sich das notwendige Formular zur „Meldung der Nebeneinnahmen“.

Für Vergütungen von Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst (mit Ausnahme weniger Sonderfälle) sind zudem die die oben benannte Summe übersteigenden Beträge an die Hochschule abzuführen. Diese Abführungspflicht gilt dabei nicht nur für das verbeamtete Personal, sondern kann auch auf das nichtverbeamtete Personal Anwendung finden, wenn dies durch die Hochschule als Auflage zur Nebentätigkeit gemacht wurde.

## 4.7 Ansprechpartner und Formulare

Innerhalb der RWTH Aachen University ist für das Nebentätigkeitsrecht das Dezernat 8.0 zuständig. Beamte und Beamtinnen wenden sich dabei an die Ansprechpartner der Abteilung 8.5; das wissenschaftliche Tarifpersonal und Hilfskräfte an die Abteilung 8.1 und das Tarifpersonal in Technik und Verwaltung an die Abteilung 8.2.

Dezernat 8.0 - Personal  
Tel: +49 241 80-94012  
E-Mail: Personal@zhv.rwth-aachen.de  
Website: [www.rwth-aachen.de/Personal](http://www.rwth-aachen.de/Personal)

Im Formularcenter des Intranets der RWTH Aachen University finden sich einige notwendige Formulare für die Anzeige von Nebentätigkeiten bzw. die Antragsformulare für genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten:  
<http://www9.rwth-aachen.de/nebentaetigkeit>

## 5 Arbeitnehmererfindungsrecht

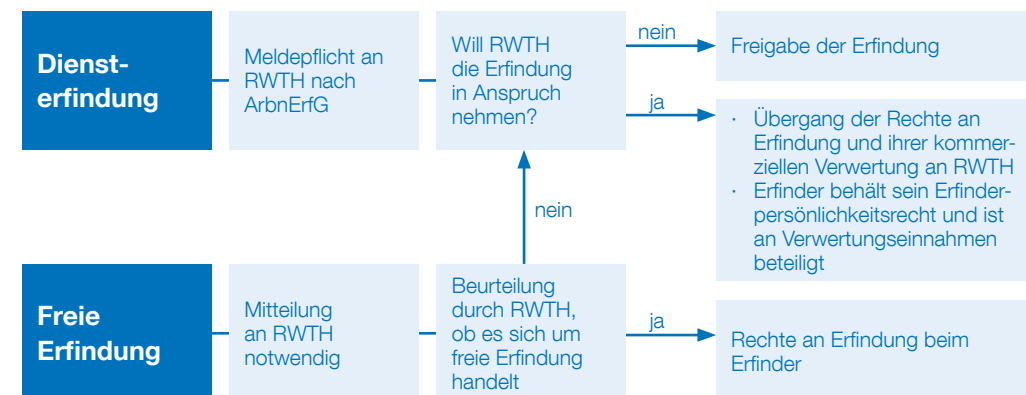
Da in der geplanten Ausgründung gerade das Wissen und technologische Innovationen der RWTH Aachen University vermarktet werden, die häufig auf Erfindungen basieren, wird im folgenden Abschnitt das Arbeitnehmererfindungsrecht in aller Kürze umrissen.

Alle Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen haben, gleich wie ihr Beschäftigungsverhältnis ausgestaltet ist, Erfindungen, die sie während ihres Arbeitsverhältnisses generieren, ihrem Arbeitgeber zu melden. Alle notwendigen Regelungen hierzu finden sich im Gesetz über Arbeitnehmererfindungen (ArbnErfG).

Leider definiert das ArbnErfG nicht, was unter einer Erfindung zu verstehen ist. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs in seiner Entscheidung „Rote Taube“ ist eine Erfindung, die dem Patentschutz zugänglich ist, eine Lehre zum planmäßigen Handeln unter Einsatz beherrschbarer Naturkräfte zur Erreichung eines kausal übersehbaren Erfolges (BGH, 27.03.1969 - XZB 15/67). Kurz zusammengefasst wird also ein Problem unter Einsatz von technischen Mitteln derart gelöst, dass dieses Handeln regelmäßig wiederholbar ist. Die nach dem ArbnErfG relevanten Erfindungen sind allein diejenigen, die patent- oder gebrauchsmusterfähig sind.

Wenn Unsicherheit dahingehend besteht, ob es sich bei der eigenen Idee oder Innovation um eine Erfindung handelt, ist eine frühzeitige Rücksprache mit dem Technologietransfer (siehe Ziffer 5.4 für die notwendigen Ansprechpartner) jederzeit möglich und zu empfehlen.

### 5.1 Überblick





## 5.2 Gebundene Erfindungen und Meldepflicht

Eine Meldepflicht des Arbeitnehmers bzw. der Arbeitnehmerin besteht nach dem ArbNErfG zunächst bei sogenannten Diensterfindungen, die das Gesetz auch als gebundene Erfindungen bezeichnet.

Diensterfindungen sind diejenigen, die aus der dem Arbeitnehmer oder der Arbeitnehmerin im Betrieb oder in der öffentlichen Verwaltung obliegenden Tätigkeit entstanden sind (sogenannte Obliegenheitserfindung) oder maßgeblich auf Erfahrungen oder Arbeiten im Betrieb oder in der öffentlichen Verwaltung beruhen (sogenannte Erfahrungserfindung). Selbst wenn eine Erfindung daher nicht unmittelbar während der Dienstzeit oder in den dienstlichen Räumlichkeiten der Dienstherrin entstanden ist, kann diese der RWTH Aachen University zugeordnet werden.

Wenn die Dienstherrin eine gemeldete Diensterfindung in Anspruch nehmen will, teilt sie dies dem Dienstfinder bzw. der Dienstfinderin zeitnah nach ihrer Meldung mit. Mit Inanspruchnahme der Diensterfindung gehen die Rechte an der Erfindung einschließlich der Rechte ihrer kommerziellen Verwertung auf die Dienstherrin über. Nach dem Übergang dieser vermögenswerten Rechte verbleibt dem Erfinder bzw. der Erfinderin trotzdem sein bzw. ihr Erfinderpersönlichkeitsrecht; das heißt die Benennung als Erfinder bzw. als Erfinderin. Des Weiteren partizipiert der Erfinder bzw. die Erfinderin an den Verwertungseinnahmen der Dienstherrin.

Diese kommerzielle Verwertung umfasst gerade auch die Überlassung von Rechten an Erfindungen an eine Ausgründung. Zu den verschiedenen Arten der Rechteeinräumung an eine Ausgründung finden sich weitere Erläuterungen unter Ziffer 6.3.

## 5.3 Freie Erfindungen

Auch wenn es sich bei der Erfindung um eine handelt, die nicht im Rahmen der Arbeitstätigkeit an der RWTH Aachen University entstanden ist, hat der jeweilige Arbeitnehmer bzw. die jeweilige Arbeitnehmerin diese der Dienstherrin derart umfassend mitzuteilen, dass diese beurteilen kann, ob es sich um eine freie Erfindung handelt oder nicht. Nimmt die Dienstherrin eine gemeldete Diensterfindung nicht in Anspruch, sondern gibt diese frei, spricht man ebenfalls von einer freien Erfindung. In beiden Fällen stehen die Nutzungs- und Vermarktungsrechte dann dem Erfinder bzw. der Erfinderin zu.

## 5.4 Ansprechpartner und Formulare

Innerhalb der RWTH Aachen University ist für das Arbeitnehmererfindungswesen die Abteilung 4.1 - Technologietransfer zuständig.

Abteilung 4.1 - Technologietransfer

Tel: +49 241 80-97196

E-Mail: [innovation@rwth-aachen.de](mailto:innovation@rwth-aachen.de)

Website: [www.rwth-aachen.de/innovation](http://www.rwth-aachen.de/innovation)

Unser Online-Erfindungsmeldungsformular ist unter nachfolgendem Link zugänglich:

[www.rwth-aachen.de/Erfindungsmeldung](http://www.rwth-aachen.de/Erfindungsmeldung)

# 6 Intellectual Property (IP)

Intellectual Property (IP) der RWTH Aachen University spielt eine zentrale Rolle für IP-basierte und technologieorientierte Ausgründungen aus der Hochschule. Eine allgemeingültige Definition für IP gibt es nicht, es wird inzwischen aber auch im deutschen Rechtsraum als Oberbegriff für Gewerbliche Schutzrechte und das Urheberrecht verwendet.

Wie zuvor bereits erläutert, liegen die Rechte an Erfindungen nach Inanspruchnahme bei der RWTH Aachen University. Dies umfasst auch die Rechte an darauf aufbauenden Schutzrechtsanmeldungen, Schutzrechten, das die Erfindung berührende Know-how und die Urheberrechte. Soll dieses IP in der Ausgründung Verwendung finden, müssen die Nutzungsrechte daran vorab von der Hochschule erworben werden (siehe auch Ziffer 6.3).

## 6.1 Überblick



## 6.2 Arten von IP

Im folgenden Abschnitt werden einige Arten von IP-Rechten, die in einer Ausgründung aus der RWTH Aachen University Verwendung finden können, kurz beschrieben.

### 6.2.1 Patent

Patente werden für Erfindungen auf dem Gebiet der Technik erteilt. Bei den dahinterstehenden Erfindungen kann es sich um ein bestimmtes Erzeugnis oder auch ein Verfahren handeln.

Ein Erzeugnispatent schützt Gegenstände, wie Maschinen, chemische Stoffe, elektronische Schaltungen, Arzneimittel und vieles mehr. Um das patentierte Erzeugnis verwenden zu können (das heißt herzustellen, anzubieten, in den Verkehr zu bringen oder zu den genannten Zwecken einzuführen oder besitzen zu können), braucht man grundsätzlich die Zustimmung des Patentinhabers oder der Patentinhaberin. Ohne diese Zustimmung ist es Dritten verboten, diese Handlungen vorzunehmen. Neben Erzeugnispatenten ist ebenfalls ein Verfahren patentierbar, beispielsweise ein Verfahren zur Herstellung eines Produkts, Arbeitsverfahren oder die Verwendung von Produkten für bestimmte Zwecke. Die Erfindung selbst kann nur dann zum Patent angemeldet werden und hat eine Chance auf Erteilung, wenn sie neu, gewerblich anwendbar ist und auf einer erfinderischen Tätigkeit beruht. Am einfachsten ist wohl die gewerbliche Anwendbarkeit einer Erfindung zu bejahen, da es kaum eine Erfindung geben wird, die nicht in irgendeinem Bereich eingesetzt werden kann. Neu ist eine Erfindung, wenn sie nicht zum derzeit bekannten Stand der Technik gehört. Erfinderisch ist sie, wenn sich die Erfindung vom derzeitigen Stand der Technik derart abhebt, dass sich die gefundene Lösung für den Durchschnittsfachmann nicht in naheliegender Weise aus dem Stand der Technik ergibt.

### 6.2.2 Gebrauchsmuster

Das Gebrauchsmuster ist die kleine Schwester des Patents und unterscheidet sich vom Patent unter anderem in der Weise, dass die Voraussetzungen für dessen Erteilung nicht vom Patentsamt geprüft werden. Darüber hinaus können beim Gebrauchsmuster keine Verfahren geschützt werden.

### 6.2.3 Design

Das Design, früher Geschmacksmuster, schützt die zwei- oder dreidimensionale Erscheinungsform eines ganzen Erzeugnisses oder eines Teils davon. Das Design ist wie das Gebrauchsmuster ein ungeprüftes Schutzrecht. Um seine Schutzwirkung zu erlangen, muss das Design zum Zeitpunkt der Anmeldung neu sein und eine Eigenart aufweisen. Neu ist das Design, wenn vor dem Anmeldetag kein identisches oder nur in unwesentlichen Merkmalen abweichendes Design bekannt ist. Für die Erfüllung des Merkmals Eigenart muss sich der Gesamteindruck des Designs von dem bereits bestehenden Designs unterscheiden. Hinsichtlich des Designs besteht

zudem die Besonderheit der sogenannten Neuheitsschonfrist. Diese ist eine Vergünstigung für den Entwerfer/die Entwerferin des Designs, um den Markterfolg seines/ihres Designs beurteilen zu können. Aufgrund dessen ist eine Veröffentlichung des Designs durch den Entwerfer/die Entwerferin bis zu zwölf Monate vor der Anmeldung möglich, ohne das Kriterium der Neuheit zu verletzen.

### 6.2.4 Marke

Nach dem Markengesetz (MarkenG) werden neben Marken auch sonstige Kennzeichen, wie Unternehmenskennzeichen und Werktitel, geschützt. Als Marke können alle Zeichen, insbesondere Wörter einschließlich Personennamen, Abbildungen, Buchstaben, Zahlen, Hörzeichen, dreidimensionale Gestaltungen einschließlich der Form einer Ware oder ihrer Verpackung sowie sonstige Aufmachungen einschließlich Farben und Farbzusammenstellungen geschützt werden. Diese Zeichen müssen allerdings dazu geeignet sein, die Waren oder Dienstleistungen eines Unternehmens von denjenigen anderer Unternehmen zu unterscheiden. Marken werden dann vom Deutschen Patent- und Markenamt eingetragen, wenn gegen die einzutragende Marke keine absoluten Schutzhindernisse bestehen, wie beispielsweise eine fehlende Unterscheidungskraft, eine ersichtliche Irreführungsgefahr oder ein Verstoß gegen die guten Sitten oder die öffentliche Ordnung.

### 6.2.5 Computerprogramm

Das Urheberrechtsgesetz (UrhG) enthält Sonderregelungen zur Behandlung von Computerprogrammen (Software). Von einem Computerprogramm kann erst dann gesprochen werden, wenn es selbst bzw. zumindest die genutzte Programmiersprache eine Datenverarbeitung im eigentlichen Sinne ermöglicht. Es müssen also Daten eingegeben und ausgegeben werden können, sei es über die Benutzerschnittstelle oder durch Interaktion mit anderen Programmen. Es handelt sich bei dieser Bezeichnung um einen technischen Begriff der Informatik. Programmierungen in Anwenderprogrammen, wie z. B. Microsoft Excel, erfüllen die Anforderungen an den Urheberrechtsschutz nicht.

### 6.2.6 Know-how

Eine gesetzliche Definition von Know-how gibt es nicht. Die Europäische Union fasst in ihrer Gruppenfreistellungsverordnung für Vereinbarungen über die Forschung und Entwicklung Know-how als eine Gesamtheit nicht patentgeschützter praktischer Kenntnisse, die durch Erfahrung und Erprobung gewonnen wurden und die geheim, wesentlich und identifiziert sind, zusammen. Know-how umfasst als Oberbegriff daher sowohl technisch geprägte Betriebsgeheimnisse als auch kaufmännisch geartetes Geschäftsgeheimnis und Erfahrungswissen.

## 6.3 Transferverträge

Um die Nutzung des zuvor beschriebenen IP innerhalb einer Ausgründung zu ermöglichen, müssen vor Aufnahme der Nutzungshandlungen diese Nutzungsrechte von der RWTH Aachen University mittels Transferverträgen erworben werden.

### 6.3.1 Lizenz

Ein Weg, Nutzungs- und Verwertungsrechte zu erwerben, ist der Abschluss eines Lizenzvertrages. Mit diesem können ausschließliche Rechte am beschriebenen IP eingeräumt werden, die die Nutzung und die Verwertung alleine dem Lizenznehmer bzw. der Lizenznehmerin unter Ausschluss Dritter ermöglichen. Sollte eine Nutzung nur in bestimmten Anwendungsgebieten, in speziellen Regionen oder für spezifische Zwecke gewünscht und auch der Ausschluss Dritter nicht das vordergründige Ziel der Ausgründung sein, reicht der Erwerb einer einfachen Lizenz aus.

Lizenzgebühren können unter anderem in Form von Stücklizenzen, Mindestlizenzen oder auch als Beteiligung am Umsatz der Ausgründung an die RWTH Aachen University beglichen werden. Stücklizenzen orientieren sich an den im Lizenzvertrag festgelegten Vertragsprodukten und werden für jedes hergestellte und/oder vertriebene Vertragsprodukt fällig. Mindestlizenzen werden unabhängig von der hergestellten und/oder vertriebenen Menge von Vertragsprodukten fällig und dienen in der ersten Phase der Einführung des Vertragsproduktes durch den Lizenznehmer bzw. der Lizenznehmerin der Kostendeckung auf Seiten der RWTH Aachen University für die Aufrechterhaltung und Betreuung von Schutzrechten, an denen dem Lizenznehmer bzw. der Lizenznehmerin Nutzungsrechte eingeräumt werden.

### 6.3.2 Übertragung

Nach der Etablierung der Ausgründung im Markt und konkreten Erfolgsaussichten über einen längeren Zeitraum ist neben der Lizenzierung auch eine Übertragung des IP der RWTH Aachen University auf eine Ausgründung denkbar. In diesem Fall kann der Kaufpreis für das zu erwerbende IP in Form einer Einmalzahlung beglichen werden oder es werden weiterhin Umsatzlizenzen an die Hochschule gezahlt.

### 6.3.3 Ansprechpartner

Innerhalb der RWTH Aachen University ist die Abteilung 4.1 - Technologietransfer für jegliche Fragen zu IP und dessen Verwertung zuständig.

Abteilung 4.1 - Technologietransfer

Tel: +49 241 80-97196

E-Mail: [innovation@rwth-aachen.de](mailto:innovation@rwth-aachen.de)

Website: [www.rwth-aachen.de/innovation](http://www.rwth-aachen.de/innovation)

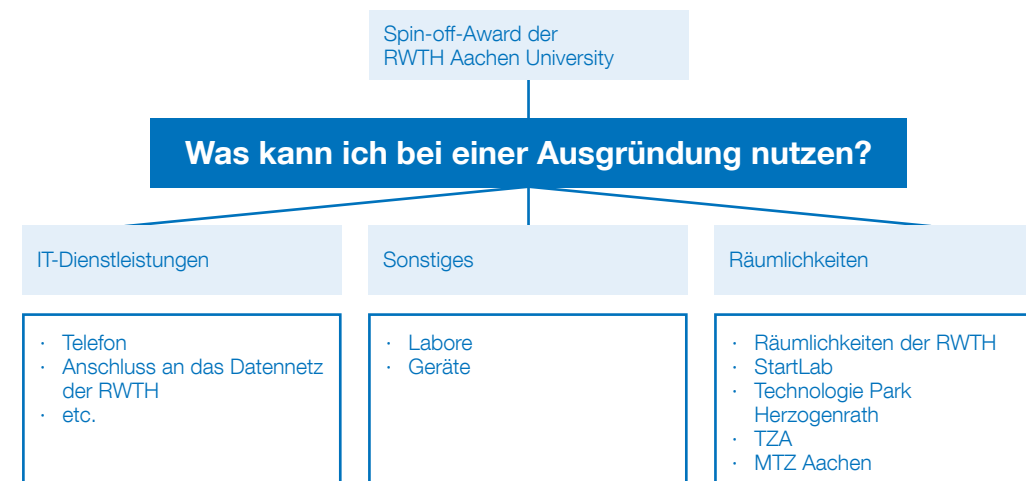
## 7 Infrastruktur

Auch wenn eine Genehmigung für die geplante und genehmigungspflichtige Ausgründung nach den oben erläuterten Grundsätzen erteilt worden ist, ist die Nutzung der Infrastruktur der Dienstherrin hiervon nicht umfasst. Wie bereits dargestellt, ist die Nebentätigkeit außerhalb der Arbeitszeit des Hauptamts auszuüben. Genauso hat diese grundsätzlich außerhalb der Räumlichkeiten der Dienstherrin zu erfolgen.

Die Infrastruktur und auch das Personal der RWTH Aachen University kann – außer in wenigen Ausnahmen bei nicht genehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten von Professoren und Professorinnen – nur nach erfolgter Beantragung kostenpflichtig genutzt werden.

Das zu entrichtende Nutzungsentgelt muss dabei angemessen sein und wird nach dem Kostenerstattungsprinzip und Vorteilsausgleichsprinzip festgelegt. Einerseits müssen daher die Kosten, die der Dienstherrin entstehen, erstattet werden und andererseits muss der Vorteil berücksichtigt werden, der dem Ausgründer bzw. der Ausgründerin durch die Inanspruchnahme der Infrastruktur der Dienstherrin entsteht.

### 7.1 Überblick



## 7.2 Räumlichkeiten

Zu Beginn der Ausgründung besteht häufig der Wunsch, sich mit der Ausgründung in der Nähe der Dienstherrin anzusiedeln, um gerade aus dieser örtlichen Nähe auch die relevanten Wissensträger bzw. Wissensträgerinnen in der unmittelbaren Umgebung zu wissen. Unter Umständen werden auch Fördermittel durch die jeweilige Ausgründung in Anspruch genommen, die selbst eine Nähe zur Forschungseinrichtung vorschreiben. Eine Anmietung von Räumlichkeiten an der RWTH Aachen University muss gegenüber einer Ansiedelung am freien Markt immer subsidiär sein. Dies ist einerseits auf den vorrangigen Auftrag der Hochschule in ihren Räumlichkeiten die ihr übertragenen Aufgaben der Forschung und Lehre durchzuführen und ist zudem schlicht auf den praktischen Grund des begrenzten Kontingents der baulichen Anlagen zurückzuführen.

### 7.2.1 Überblick

#### Wer ist mein Ansprechpartner?

Räume der RWTH Aachen University	Medizinisches Zentrum Aachen	Technologie Park Herzogenrath	Technologiezentrum am Europaplatz Aachen	StartLab
Abteilung 10.1 - Kaufmännisches Gebäudemanagement	Uniklinik RWTH Aachen - Patientenmanagement Frau C. Epe E-Mail: cepe@ukaachen.de	Technologie Park Herzogenrath E-Mail: info@tph.de	Frau C. Angelmann, Abteilung Mieterbetreuung	Gründerzentrum der RWTH Aachen

### 7.2.2 Räume an der RWTH Aachen University

Eine Anmietung von Räumlichkeiten an der RWTH Aachen University ist nur dann möglich, wenn die Ausgründung folgende Voraussetzungen erfüllt:

- Die Ausgründung muss zum Zeitpunkt der Anmietung von Räumlichkeiten bereits gegründet sein, da die RWTH Aachen University einen geschäftsfähigen Vertragspartner zum Abschluss des Mietvertrages benötigt.
- Der Lehrstuhlinhaber bzw. die Lehrstuhlinhaberin, dem die anzumietenden Räumlichkeiten zuzuordnen sind, muss mit der Anmietung einverstanden sein und muss diese

Räumlichkeiten dauerhaft, mindestens für die voraussichtliche Dauer des zu schließenden Mietvertrages, für seinen Lehrstuhl für entbehrlich erklären. Um den Prozess der Anmietung zu beschleunigen, ist es sinnvoll, bereits zum Zeitpunkt des Anmietungswunsches die Unterstützung des Lehrstuhlinhabers bzw. der Lehrstuhlinhaberin schriftlich eingeholt zu haben.

- Es muss eine Kooperation auf dem Gebiet der Ausgründung mit der Hochschule bestehen. Der detaillierte Inhalt der gemeinsamen Kooperation wird in einem Kooperationsvertrag mit der RWTH Aachen University geregelt, der durch das Dezernat 9.0 - Recht verhandelt wird.
- Notwendig sind außerdem die Angabe des Gebäudes mit Adresse und RWTH-Gebäudenummer sowie die Angabe der Räume mit Raumnummern, die angemietet werden sollen.
- Die Räume der RWTH Aachen University werden unmöbliert vermietet.
- Die Ausgründung muss eine Betriebshaftpflichtversicherung vorweisen.

Der jeweilige Mietpreis für die anzumietenden Räumlichkeiten ergibt sich je nach Lage des Gebäudes, der Größe und der Nutzung der gewünschten Räumlichkeiten. Im Mietpreis enthalten sind ebenfalls die Nebenkosten für Strom, Wasser, Heizung, Reinigungskosten und die Nutzung von gemeinsamen Gebäudeabschnitten wie Flure und Sanitärräume.

Im Falle, dass die jeweilige Ausgründung eine EXIST-Förderung (siehe Ziffer 8.2 und 8.3 – EXIST-Gründerstipendium und/oder EXIST-Forschungstransfer) erhält, sind für die Anmietung von Räumlichkeiten die obigen Voraussetzungen gegenüber den jeweiligen Förderrichtlinien des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie nachrangig. Das bedeutet, dass sich die Hochschule im Zusammenhang mit einer EXIST-Förderung der Ausgründung dazu bereit erklärt, den Gründern und Gründerinnen zum einen Arbeitsplätze unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und zum anderen die kostenfreie Benutzung von Werkstätten, Laboratorien, Rechenzentren und/oder sonstigen Einrichtungen und Ressourcen für die Entwicklungsarbeiten während und außerhalb der Dienstzeiten für die Dauer der Förderung zu ermöglichen. Die obigen Voraussetzungen müssen daher von den geförderten Ausgründungen für den Zeitraum der Förderung nicht erfüllt werden.

Und hier nochmals im Überblick:



Für die Anmietung von Räumlichkeiten ist innerhalb der RWTH Aachen University die Abteilung 10.1 - Kaufmännisches Gebäudemanagement zuständig.

Abteilung 10.1 - Kaufmännisches Gebäudemanagement  
 Tel: +49 241 80-94231  
 E-Mail: [kgm@zhv.rwth-aachen.de](mailto:kgm@zhv.rwth-aachen.de)  
 Website: [www.rwth-aachen.de/go/id/reb/](http://www.rwth-aachen.de/go/id/reb/)

### 7.2.3 StartLab – Der IT-Inkubator

Das StartLab der RWTH Aachen University bietet Jungunternehmen mit IT-Bezug ein optimales Arbeitsumfeld zur Erarbeitung und Entwicklung ihrer Gründungsideen. Auf insgesamt 180 Quadratmetern stehen moderne Arbeitsplätze für kreatives Arbeiten zur Verfügung. Diese Räume bieten neben den hochwertigen Arbeitsplätzen auch High-Speed W-LAN, einen Ruhebereich, einen Konferenzraum und vieles mehr. Die Gründerteams haben jederzeit freien Zugang zu den Räumlichkeiten. Außerdem werden die Teams durch eine individuelle Beratung von Mentoren und Coaches des Gründerzentrums während des gesamten Gründungsprozesses unterstützt und können an den zahlreichen Weiterbildungsprogrammen zum Unternehmertum teilnehmen.

Die Bewerbung für einen (zeitlich begrenzten) Platz im StartLab erfolgt über den jeweiligen Coach des Gründerzentrums der RWTH Aachen University.

Aachen Entrepreneurship Gründerzentrum  
 Tel: +49 241 80-99397  
 E-Mail: [startlab@gruenderzentrum.rwth-aachen.de](mailto:startlab@gruenderzentrum.rwth-aachen.de)  
 Website: [www.gruenderzentrum.rwth-aachen.de/beratung/startlab](http://www.gruenderzentrum.rwth-aachen.de/beratung/startlab)

### 7.2.4 Technologie Park Herzogenrath

Im Technologie Park Herzogenrath (TPH) stehen Technologie-Gründungen flexible und kostengünstige Büros, Werkstätten, Labore und Produktionsräume zur Verfügung. Neben der Anmietung können Gründer und Gründerinnen durch ein Netzwerk sowohl von anderen Gründern und Gründerinnen als auch von erfahreneren Unternehmern und Unternehmerinnen profitieren. Daneben können insbesondere junge, technologie- oder digitalbasierte Start-ups aus der Region Aachen innerhalb des TPH auf den neuen Business-Inkubator CO:FORWARD mit Raum- und Serviceangebot zugreifen.

Technologie Park Herzogenrath  
 Tel: +49 2407 9583-0  
 E-Mail: [info@tph.de](mailto:info@tph.de)  
 Website: [www.tph.de](http://www.tph.de)

### 7.2.5 TZA Technologiezentrum am Europaplatz Aachen

Im TZA Technologiezentrum am Europaplatz Aachen profitieren technologieorientierte Gründer und Gründerinnen von einer gestaffelten, subventionierten Miete. Büros können kurzfristig angemietet bzw. wieder abgegeben werden. Daneben werden Hallen für Prototypenbau und kleine

Produktionen vorgehalten. Den Mietern und Mieterinnen werden ein zentraler Besucherempfang, eine gemeinsame Telefonzentrale, Postempfang und -weiterleitung, Hausmeisterservice und Gebäudesicherheitsdienst bereitgestellt.

TZA Technologiezentrum am Europaplatz Aachen  
 Carmen Angelmann  
 Mieterbetreuung  
 Tel: +49 241 963-1010  
 E-Mail: [c.angelmann@agit.de](mailto:c.angelmann@agit.de)  
 Website: [www.agit.de/technologiezentren-aachen/mieter-werden-im-tza.html](http://www.agit.de/technologiezentren-aachen/mieter-werden-im-tza.html)

### 7.2.6 Medizintechnisches Zentrum Aachen (MTZ)

Das Medizintechnische Zentrum Aachen (MTZ) bietet Existenzgründern, Unternehmen und Forschungsk Kooperationen eine gemeinsame Plattform, die speziell auf medizintechnische Anforderungen ausgerichtet ist. Das MTZ hat seinen Standort in unmittelbarer Nähe zum Universitätsklinikum Aachen, inmitten des Campus Life Sciences der RWTH Aachen University und weiterer Forschungseinrichtungen.

Universitätsklinikum Aachen AöR - Patientenmanagement  
 Frau Christiane Epe  
 Tel: +49 241 80-89059  
 E-Mail: [cepe@ukaachen.de](mailto:cepe@ukaachen.de)  
 Website: [www.ukaachen.de/uniklinik-rwth-aachen/ihre-ansprechpartner.html](http://www.ukaachen.de/uniklinik-rwth-aachen/ihre-ansprechpartner.html)

## 7.3 IT-Dienstleistungen

Mit der Anmietung der Räumlichkeiten der RWTH Aachen University können Ausgründungen ebenfalls die notwendigen IT-Dienstleistungen (Telefon, Anschluss an das Datennetz der RWTH Aachen University, weitere IT-Dienstleistungen usw.) der RWTH Aachen University kostenpflichtig in Anspruch nehmen. Die Einrichtung der IT-Dienstleistungen sollte frühzeitig mit dem IT Center der RWTH Aachen University abgestimmt werden.

IT Center der RWTH Aachen  
 Tel: +49 241 80-24680  
 E-Mail: [info@itc.rwth-aachen.de](mailto:info@itc.rwth-aachen.de)  
 Website: [www.itc.rwth-aachen.de](http://www.itc.rwth-aachen.de)

## 7.4 Sonstige Infrastruktur

Für Ausgründungen besteht häufig die Notwendigkeit auf die infrastrukturelle Umgebung Dritter zurückgreifen zu müssen; dieses Erfordernis ist nicht bereits in der Anmietung von Räumlichkeiten Dritter oder im Einkauf von IT-Dienstleistungen erschöpft. Auch Geräte und Labore, die die Ausgründung für ihren Geschäftsbetrieb benötigt, werden vor allem zu Beginn der Geschäftstätigkeit extern in Anspruch genommen.

Labore und Geräte der RWTH Aachen University können durch Ausgründungen der RWTH Aachen University im Rahmen von (Forschungs-)Kooperationen, der Auftragsforschung oder in Form einer Dienstleistung in Anspruch genommen werden. Je nachdem, ob bei der Bearbeitung des Forschungsprojekts die RWTH Aachen University und die Ausgründung eigene Arbeitspakete bearbeiten oder ob alleine die RWTH Aachen University mit der Erarbeitung einer Forschungsfrage beauftragt wird, werden entsprechende Verträge mit den zuständigen Ansprechpartnern der RWTH Aachen University verhandelt und erarbeitet. Steht die Anwendung bekannten Wissens im Vordergrund, wird ein Dienstleistungsvertrag mit der RWTH Aachen University geschlossen.

Eine unmittelbare Nutzung in Form einer individuellen Anmietung von Geräten und Laboren der RWTH Aachen University durch die Ausgründung ist nicht möglich. Eine Ausnahme kann sich hier aufgrund der Inanspruchnahme von Fördermitteln durch die Ausgründung ergeben, die den direkten Zugriff auf Geräte und Labore fordern. In diesem Fall werden in einem Kooperationsvertrag mit der RWTH Aachen University die Bedingungen der Nutzung niedergelegt (siehe auch Ziffer 7.2.2 am Ende).

Für den Abschluss von Kooperationsverträgen ist innerhalb der RWTH Aachen University das Dezernat 9.0 - Recht, für Forschungs- und Entwicklungsverträge die Abteilung 7.4 - Drittmittel zuständig.

Dezernat 9.0 - Recht  
 Tel: +49 241 80-94014  
 E-Mail: [recht@zhv.rwth-aachen.de](mailto:recht@zhv.rwth-aachen.de)  
 Website: [www.rwth-aachen.de/cms/root/~pvl/9\\_0\\_Recht/](http://www.rwth-aachen.de/cms/root/~pvl/9_0_Recht/)

Abteilung 7.4 - Drittmittel  
 Tel: +49 241 80-93157  
 E-Mail: [drittmittel@zhv.rwth-aachen.de](mailto:drittmittel@zhv.rwth-aachen.de)  
 Website: [www.rwth-aachen.de/Drittmittel](http://www.rwth-aachen.de/Drittmittel)



## 7.5 Spin-off-Award der RWTH Aachen University

Mit dem Spin-off Award der RWTH Aachen University werden jährlich maximal zehn herausragende Ausgründungen aus der Hochschule ausgezeichnet. Der Award bietet für Spin-offs die einzigartige Möglichkeit die Beziehung zur Hochschule auf den ersten Blick sichtbar zu machen.

Antragsberechtigt sind alle Ausgründungen der RWTH Aachen University, deren Gründung zum Zeitpunkt des Antrages noch nicht länger als zwei Jahre zurückliegt. Die Bewertung der Bewerbungen erfolgt entlang der Kriterien Bezug zur Hochschule, Innovationspotential, Umsetzbarkeit des Geschäftsmodells, Marktpotential und anhand dessen, ob die Ausgründung einen Leuchtturmeffekt für die Gründungskultur an der Hochschule hat.

Die Bewerbung um den Spin-off-Award ist zweimal jährlich in den Zeiträumen Mai bis Juni und November bis Dezember möglich und erfolgt über das hierfür bereitgestellte Bewerbungsformular (erhältlich über die Website des Awards; siehe Ziffer 7.5 am Ende).

Die Vergabe des Spin-off Awards erfolgt auf der jährlich im Oktober/November stattfindenden Aachen Technology and Entrepreneurship Conference – atec der RWTH Aachen University.

Weiterführende Informationen zum Spin-off Award der RWTH Aachen University erhalten Sie bei:

**Anne Vos, M. Sc. RWTH**

E-Mail: [spinoffaward@gruenderzentrum.rwth-aachen.de](mailto:spinoffaward@gruenderzentrum.rwth-aachen.de)

Website: [www.gruenderzentrum.rwth-aachen.de/spin-off-award](http://www.gruenderzentrum.rwth-aachen.de/spin-off-award)

## 8 Finanzierungs- und Fördermöglichkeiten

### 8.1 Überblick



### 8.2 EXIST-Gründerstipendium

Mit dem EXIST-Gründerstipendium werden Studierende, Absolventen und Absolventinnen sowie Hochschulwissenschaftler und Hochschulwissenschaftlerinnen bei der Realisierung ihrer Ausgründung unterstützt. Im Vordergrund steht beim EXIST-Gründerstipendium die Erstellung eines Businessplans. Gefördert werden die Sicherung des persönlichen Lebensunterhalts über ein Stipendium, Sachausgaben und Coaching für maximal ein Jahr.

Weitere Informationen zum EXIST-Gründerstipendium gibt es hier:

[www.gruenderzentrum.rwth-aachen.de/beratung/finanzierungsmoeglichkeiten](http://www.gruenderzentrum.rwth-aachen.de/beratung/finanzierungsmoeglichkeiten)

[www.exist.de/DE/Programm/Exist-Gruenderstipendium/inhalt.html](http://www.exist.de/DE/Programm/Exist-Gruenderstipendium/inhalt.html)

### 8.3 EXIST-Forschungstransfer

Der EXIST-Forschungstransfer richtet sich an herausragende forschungsbasierte Gründungsvorhaben an Hochschulen und Forschungseinrichtungen, die auf kostspieligen und risikoreichen Entwicklungsarbeiten basieren. Finanzierungsmittel können für zwei Förderphasen beantragt werden. In der ersten Phase liegt der Fokus der Förderung auf der technischen Machbarkeit der der Förderung zugrundeliegenden Forschungsarbeiten, auf der Erarbeitung einer Patentierungsstrategie und der konkreten Gründungsvorbereitung. In Phase zwei stehen die Produktentwicklung, Markteinführung und Unternehmensfinanzierung im Vordergrund. Gefördert werden hierbei Kosten für Entwicklungsarbeiten, Sachkosten, Personalkosten und Coaching.

Weitere Informationen zum EXIST-Forschungstransfer finden sich hier:  
[www.gruenderzentrum.rwth-aachen.de/beratung/finanzierungsmoeglichkeiten](http://www.gruenderzentrum.rwth-aachen.de/beratung/finanzierungsmoeglichkeiten)  
[www.exist.de/DE/Programm/Exist-Forschungstransfer/inhalt.html](http://www.exist.de/DE/Programm/Exist-Forschungstransfer/inhalt.html)

## 8.4 GründerStart-Initiative

Mit der GründerStart-Initiative werden Gründungen unterstützt, die ihr Unternehmen in der Region Aachen, Düren, Euskirchen oder Heinsberg ansiedeln wollen. Zusätzlich müssen diese ein überdurchschnittliches Wachstumspotenzial bei Arbeitsplätzen, Umsatzentwicklung oder eine überregionale Wertschöpfung innehaben, einen Business- und Finanzplan als Grobkonzept für die ersten fünf Geschäftsjahre und eine Gründerpersönlichkeit mit ausgeprägter Eignung als Unternehmenslenker bzw. Unternehmenslenkerin vorweisen können. Neben einer finanziellen Förderung steht hier zudem die persönliche Betreuung auch nach der Gründung, bei der Vermittlung von Paten und der Unterstützung bei der Anschlussfinanzierung im Vordergrund.

Weitere Informationen zur GründerStart-Initiative gibt es hier:  
[www.gruenderzentrum.rwth-aachen.de/beratung/finanzierungsmoeglichkeiten](http://www.gruenderzentrum.rwth-aachen.de/beratung/finanzierungsmoeglichkeiten)  
[www.aachen.ihk.de/starthilfe/Projekte\\_und\\_Kooperationen/GruenderStart\\_Initiative/Gruender](http://www.aachen.ihk.de/starthilfe/Projekte_und_Kooperationen/GruenderStart_Initiative/Gruender)

## 8.5 AC<sup>2</sup> – der Gründungswettbewerb

Die RWTH Aachen University fördert als eine der Trägereinrichtungen der GründerRegion Aachen mit dem Businessplanwettbewerb AC<sup>2</sup> – der Gründungswettbewerb angehende Existenzgründer und Existenzgründerinnen auf dem Schritt in die unternehmerische Selbstständigkeit.

Der Wettbewerb richtet sich an alle, die eine Geschäftsidee haben und eine Existenzgründung anstreben oder ein Unternehmen übernehmen möchten. Unterstützt durch einen Mentor aus dem AC<sup>2</sup>-Beraternetzwerk wird aus einer Gründungsidee ein aussagekräftiger und tragfähiger Geschäftsplan entwickelt. Der Wettbewerb findet jährlich statt und läuft in zwei Phasen ab. Grundsätzlich ist ein Einstieg in jeder der beiden Phasen möglich. In der ersten Wettbewerbsphase, die in der Regel im November jeden Jahres beginnt und bis Anfang des Folgejahres dauert, erarbeitet der Gründer/die Gründerin gemeinsam mit einem Mentor einen Grob-Geschäftsplan.

In der zweiten Wettbewerbsphase (in der Regel bis Anfang März) wird dieser zu einem Detail-Geschäftsplan weiterentwickelt. Am Ende jeder Phase steht die Begutachtung der eingereichten Pläne durch zwei unabhängige Gutachter. Die zehn besten Geschäftspläne der Phase 1 werden auf einer Zwischenprämierung im Februar und die drei besten Geschäftspläne der Phase 2 im Rahmen der Verleihung „AC<sup>2</sup> – Gründung, Wachstum, Innovation“ der Region Aachen, Düren, Euskirchen, Heinsberg im Juni mit Sach- und Geldpreisen in einer Gesamthöhe von 32.500 Euro ausgezeichnet. Fünf Gründerabende zu Themen wie Recht, Finanzen oder Marketing sowie zwei spezielle Veranstaltungen zum Thema Innovation runden das Programm ab. Im informellen Teil dieser Veranstaltungen besteht die Möglichkeit, mit anderen Gründern und Gründerinnen, den Mitgliedern aus dem AC<sup>2</sup>-Beraternetzwerk und Kapitalgebern in Kontakt zu treten.

Weitere Informationen und Anmeldung unter:  
 Tel: +49 241 4460-350  
 E-Mail: [info@ac-quadrat.de](mailto:info@ac-quadrat.de)  
 Website: [www.ac-quadrat.de](http://www.ac-quadrat.de)

## 8.6 GründerRegion Aachen

Die GründerRegion Aachen ist ein Netzwerk von rund 40 Institutionen und Beratungseinrichtungen in der StädteRegion Aachen sowie den Kreisen Düren, Euskirchen und Heinsberg. Sie zielt darauf, die Zahl qualifizierter Gründungen in der Region zu erhöhen, die Beratung und Begleitung immer weiter zu optimieren und dazu beizutragen, eine wettbewerbsfähige Wirtschaftsregion Aachen als Technologie- und Gründerregion im Herzen Westeuropas zu schaffen. Die RWTH Aachen University ist eine der 13 Trägereinrichtungen der GründerRegion Aachen; weitere sind: AGIT Aachener Gesellschaft für Innovation und Technologietransfer mbH, FH Aachen, Forschungszentrum Jülich GmbH, Handwerkskammer Aachen, Industrie- und Handelskammer Aachen, Kreis Düren, Kreis Euskirchen, Kreis Heinsberg, Stadt Aachen, Städteregion Aachen, Sparkassen in der Region und die Volks- und Raiffeisenbanken in der Region.

Weitere Informationen finden sich hier:  
 Tel: +49 241 4460-350  
 E-Mail: [info@gruenderregion.de](mailto:info@gruenderregion.de)  
 Website: [www.gruenderregion.de](http://www.gruenderregion.de)



## 8.7 Seed Fonds II

Der Seed Fonds II fördert Gründungen aus der Wirtschaftsregion Aachen, die innovativ und technologieorientiert sind, deren Standort in der Wirtschaftsregion Aachen liegt, die ein überzeugendes und erfolgsversprechendes Unternehmenskonzept haben und deren Gründung nicht länger als 18 Monate zurückliegt.

Weitere Informationen zum Seed Fonds II finden sich hier:

[www.gruenderzentrum.rwth-aachen.de/beratung/finanzierungsmoeglichkeiten](http://www.gruenderzentrum.rwth-aachen.de/beratung/finanzierungsmoeglichkeiten)  
[www.s-ubg.de](http://www.s-ubg.de)

## 8.8 High-Tech Gründerfonds

Der High-Tech Gründerfonds unterstützt Existenzgründer bzw. Existenzgründerinnen und kleine mittelständische Unternehmen, die nicht älter als ein Jahr sind, mit Sitz und Standort in Deutschland. Gefördert werden durch die Investition von Beteiligungskapital Technologieunternehmen, die auf einem Forschungs- und Entwicklungsvorhaben basieren und die mit Hilfe dieser Anschubfinanzierung den zur Markteinführung notwendigen Prototyp entwickeln bzw. die notwendige Machbarkeitsstudie durchführen.

Weitere Informationen zum High-Tech Gründerfonds gibt es hier:

[www.gruenderzentrum.rwth-aachen.de/beratung/finanzierungsmoeglichkeiten](http://www.gruenderzentrum.rwth-aachen.de/beratung/finanzierungsmoeglichkeiten)  
[www.high-tech-gruenderfonds.de](http://www.high-tech-gruenderfonds.de)

## 8.9 Ansprechpartner

Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Gründerzentrums der RWTH Aachen University unterstützen mit vertieften Informationen zu den vorgestellten Finanzierungsmöglichkeiten, bei der notwendigen Antragstellung und stellen den Kontakt zu externen Ansprechpartnern her.

Aachen Entrepreneurship Gründerzentrum

Tel: +49 241 80-99397

E-Mail: [info@gruenderzentrum.rwth-aachen.de](mailto:info@gruenderzentrum.rwth-aachen.de)

Website: [www.gruenderzentrum.rwth-aachen.de/beratung/finanzierungsmoeglichkeiten](http://www.gruenderzentrum.rwth-aachen.de/beratung/finanzierungsmoeglichkeiten)

## Stichwortverzeichnis

AC <sup>2</sup> – der Gründungswettbewerb .....	30
Ansprechpartner .....	6, 14, 17, 20, 32
Arbeitszeit .....	10, 12, 21
Auftragsforschung.....	27
Beratungsformular .....	7
Betriebshaftpflichtversicherung.....	23
Businessplan.....	29-30
CO:FORWARD .....	25
Coach .....	6
Computerprogramm .....	19
Datennetz.....	26
Design.....	18
Dienstleistung .....	19, 26-27
Erfindungsmeldungsformular .....	17
EXIST-Forschungstransfer.....	23
EXIST-Gründerstipendium.....	23, 29
Finanzierung.....	29-32
Finanzierungsmöglichkeiten .....	29-32
Formulare.....	11, 14, 17
Forschungs- und Entwicklungsverträge.....	27
Freie Erfindung .....	15-16
Gebrauchsmuster .....	15, 17-18
Genehmigungspflichtig .....	9, 11-14, 21
Geräte .....	21, 27
Geschäftsführertätigkeit .....	10
Geschmacksmuster .....	18
Gesellschafterstellung .....	12-13
GründerRegion Aachen .....	29-31
GründerStart-Initiative .....	30
Gründerzentrum.....	6-7, 25, 32
Gründungsberater.....	6
Gruppenfreistellungsverordnung .....	8, 19
High-Tech Gründerfonds.....	29, 32
Hochschulnebenberufungsverordnung .....	9
Hochschulrahmengesetz .....	8
Industrie- und Handelskammer Aachen.....	7, 31

Infrastruktur.....	6 21, 27
Intellectual Property .....	6-7, 17
IT Center .....	26
IT-Dienstleistungen.....	21, 26-27
Know-how.....	17, 19
Kontakt .....	7, 31-32, 36
Kooperation .....	7, 23-24, 26-27, 30
Kooperationsvertrag.....	23-24, 27
Labor .....	21, 23, 25, 27
Landesbeamtengesetz .....	9
Lizenz.....	8, 17, 20, 28
Lizenzvertrag.....	20, 28
Marke.....	17, 19
Möbel / Möblierung .....	23-24
Nebentätigkeit.....	6, 8-12, 14, 21
Nebentätigkeitsverordnung .....	9
Nicht genehmigungspflichtig .....	11-12, 21
Nichtverbeamtet.....	9, 14
One-Stop Shop.....	6
Patent .....	7, 17-19
Seed Fonds II.....	29, 32
Software .....	19
Spin-off-Award.....	21, 28
Stand der Technik.....	18
StartLab .....	21-22, 25
Tarifvertrag .....	9
Technologie Park Herzogenrath .....	22, 25
Technologietransfer.....	7-8, 15, 17, 20, 31
Telefon .....	21, 26
TGZ.....	6
Transfer- und Gründerzentrum .....	6-7
Transferverträge .....	20
TZA Technologiezentrum am Europaplatz Aachen.....	25-26
Überblick.....	6, 9, 15, 17, 21-22, 29
Übertragung.....	8, 17, 20
Unionsrahmen.....	8
Urheberrechtsgesetz.....	19
Verbeamtet .....	9, 14

## Impressum

Herausgegeben im Auftrag des Rektors:  
 Transfer- und Gründerzentrum  
 der RWTH Aachen University

Kontakt:  
 Transfer- und Gründerzentrum  
 der RWTH Aachen University  
 Ramona Steininger  
[ramona.steinger@zhv.rwth-aachen.de](mailto:ramona.steinger@zhv.rwth-aachen.de)

Gestaltung:  
 Stabsstelle Marketing der RWTH Aachen

Stand:  
 02.2017

## Kontakt

Transfer- und Gründerzentrum der RWTH Aachen University

Ramona Steininger

[ramona.steininger@zhv.rwth-aachen.de](mailto:ramona.steininger@zhv.rwth-aachen.de)